

Zulassungsvoraussetzungen

gemäß § 1a der Verordnung über die über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Fischwirt (FischWiMeistPrV)

vom 21. Dezember 1978 ((BGBI. I S. 2073), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. Mai 2014 (BGBI. I S. 548)

- (1) Zur Meisterprüfung ist zuzulassen, wer
 - 1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in dem anerkannten Ausbildungsberuf Fischwirt und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis

oder

2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten landwirtschaftlichen Ausbildungsberuf und danach eine mindestens dreijährige Berufspraxis

oder

3. eine mindestens fünfjährige Berufspraxis

nachweist.

(2) Die Berufspraxis nach Absatz 1 muss im Bereich der Fischwirtschaft nachgewiesen werden.

Stand: 14.05.2020